



# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Ziegelei - 6. Änderung - Sonstiges  
Sondergebiet Getränkemarkt “

in Mühlacker

Fassung zur Offenlage

**bhmp**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ziegelei - 6. Änderung - Sonstiges Sondergebiet Getränkemarkt“ in Mühlacker

Projekt-Nr.

26024

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften, Sigmund O.

Interne Prüfung: AFA, 27.02.2026

Datum

27.02.2026

## **bhmp**

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

+49 7251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

| Inhaltsverzeichnis                                             | Seite |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Anlass .....                                                | 1     |
| 2. Ergebnisse der Begehung .....                               | 2     |
| 2.1. Derzeitige Nutzung .....                                  | 2     |
| 2.2. Habitatpotenzial relevanter Arten (-gruppen) .....        | 5     |
| 2.2.1 Höhere Pflanzen .....                                    | 5     |
| 2.2.2 Säugetiere .....                                         | 5     |
| 2.2.3 Vögel .....                                              | 6     |
| 2.2.4 Amphibien .....                                          | 6     |
| 2.2.5 Reptilien .....                                          | 6     |
| 2.2.6 Fische und Rundmäuler .....                              | 7     |
| 2.2.7 Käfer .....                                              | 7     |
| 2.2.8 Libellen .....                                           | 7     |
| 2.2.9 Schmetterlinge .....                                     | 7     |
| 2.2.10 Weichtiere .....                                        | 7     |
| 3. Empfohlener Untersuchungsumfang/ Vermeidungsmaßnahmen ..... | 8     |
| Abbildungsverzeichnis                                          |       |
| Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Mühlacker .....      | 1     |
| Abb. 2: Fotodokumentation .....                                | 5     |
| Tabellenverzeichnis                                            |       |
| Tab. 1 Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen .....   | 8     |

# 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Änderung eines Bebauungsplanes (B-Plan) in Mühlacker im Bereich des Betriebsgeländes eines Supermarkts. Der Betreiber beabsichtigt, das Gebäude zu einem Getränkemarkt umzunutzen. Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend zu Wohnbebauung und wird im Süden durch die Lienzinger Straße, im Westen durch die Vetterstraße sowie im Norden durch die Danziger Straße begrenzt. Er nimmt eine Fläche von rund 7.000 m<sup>2</sup> ein. Das Untersuchungsgebiet (UG) für die ASVP entspricht diesem Geltungsbereich (siehe Abb. 1).

Aus der B-Plan-Änderung ergeben sich zum aktuellen Zeitpunkt keine absehbaren Eingriffe im UG.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Mühlacker

In der ASVP wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit das UG Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtliniegeführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 13.02.2026 statt.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1. Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 2136/15 und 2136/49 und schließt das Bestandsgebäude des Supermarktes ein sowie umgebende (teil)versiegelte Flächen, die bereits als Parkplätze und zur Warenanlieferung genutzt werden. Richtung Straße befinden sich Rand- und Grünbereiche mit Bäumen.

Die nachfolgende Fotodokumentation (Abb. 2) zeigt den Bestand.



Supermarktgebäude mit vorgelagertem Parkplatz



Randbereiche in Richtung Straße mit Bestandsbäumen



Anlieferungsereich



Nord-Westseite UG mit Parkplatz und Bestandsbaum mit Habitatpotenzial (Fledermäuse)



Einhausung Bestandsgebäude



Rückseite Bestandsgebäude

Abb. 2: Fotodokumentation

## 2.2. Habitatpotenzial relevanter Arten (-gruppen)

### 2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese speziellen Standortbedingungen sind im UG nicht vorhanden bzw. anthropogen durch Bebauung und Versiegelung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz – und somit weiterer Untersuchungsbedarf – bestehen nicht.

### 2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Das Bestandsgebäude des Supermarktes bietet kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Unter die Einhausung wäre zwar ein Einflug von gebäudebewohnenden Fledermäusen möglich, jedoch ist die Einhausung dünn, nicht isoliert und heizt sich im Sommer stark auf.

Im Nordwesten des UG befindet sich ein Bestandbaum mit aufgesplitteter Rinde, der von baumbewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnte. Das UG weist jedoch einen hohen Störungsgrad auf und baumbewohnende Fledermausarten sind hauptsächlich auf Wälder zur Anlage ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen, weshalb eine Nutzung des UG durch Fledermäuse zur Anlage ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Transferfunktion hat das UG für Fledermäuse nicht, entsprechende Leitlinien wie längere lineare Gehölzreihen sind nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Bestandsgebäude des Supermarktes bietet durch die Einhausung kein Habitatpotenzial für Gebäudebrüter. Die Einzelbäume im UG können in beschränktem Umfang von ubiquitären siedlungsbewohnenden Vogelarten (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall) als Nistplatz genutzt werden, eine Tötung muss daher durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, siehe Kap. 3. In der Umgebung des UG finden sich gleichwertige Strukturen für die Arten, das UG bietet keine essenziellen Brut- bzw. Nahrungshabitate für diese.

### 2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammolch und Nördlicher Kammolch.

Im UG gibt es keine für Amphibien geeigneten Gewässer für die Fortpflanzung oder geeignete Landlebensräume. Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

In der Nähe der Gleisanlage (Entfernung ca. 130 m) wäre mit dem Vorkommen v. a. von (evtl. nicht heimischen) Mauereidechsen zu rechnen. Das UG bietet jedoch kein Habitatpotenzial für Reptilien. Die teilversiegelten Parkplatzbereiche (Schotter) sind durch die Befahrung stark verdichtet und bieten kein z. B. von Eidechsen nutzbares Lückensystem. Auch fehlen geeignete Strukturen in den Randbereichen des UG. Die intensiv bearbeiteten Grünbereiche am Rande des UG können von den Arten nicht zur Anlage ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, auch als Jagdhabitat sind die Flächen nicht für Reptilien geeignet.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### 2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel, Lachs).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### 2.2.7 Käfer

Bei den prüfungsrelevanten Käferarten handelt es sich um Totholz- bzw. Wasserkäfer. Für beide Gilden ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### 2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### 2.2.9 Schmetterlinge

Die prüfungsrelevanten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen, welche nicht im UG vorkommen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### 2.2.10 Weichtiere

Die streng geschützten Weichtiere sind auf Gewässer bzw. gewässergeprägte Standorte angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umfeld sind somit keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 3. Empfohlener Untersuchungsumfang/ Vermeidungsmaßnahmen

Das UG bietet lediglich Habitatpotenzial für ubiquitäre Brutvögel in den Einzelbäumen. Eingriffe in die Bäume (Rückschnitt, Baumfällung) dürfen entsprechend nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (siehe Tab. 1). Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme entstehen durch die B-Plan Änderung keine Konflikte mit dem Artenschutz, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Tab. 1 Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

| V-1 | Ubiquitäre siedlungsbewohnende Brutvögel                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     | Arbeiten an den Bäumen im UG (z.B. Rückschnitte, Baumfällungen) dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober-Februar) durchgeführt werden, um eine Tötung von ubiquitären siedlungsbewohnenden Brutvogelarten und deren immobiler Lebensstadien (z.B. Eier, Nestlinge) zu vermeiden. |